

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0557</b>	
<b>40 - Amt für junge Menschen</b>			<b>Datum: 08.11.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: <b>Frau Diedrichs</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für junge Menschen  
Stadtvertretung**

**21.11.2001  
29.01.2002**

**Richtlinie Kinder- und Jugendbeiräte**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung, die Richtlinien zur Errichtung von Kinder- und Jugendbeiräten gemäß Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 01/0557 mit Wirkung zum 01.01.2003 zu beschließen.

Voraussetzung für die Umsetzung der oben genannten Richtlinien sind:

1. Die Finanzierung der dafür erforderlichen Personal- und Sachmittel in Höhe von 85.000 € erfolgt durch Streichung der Praktikantenstellen (s. Bericht zu Pkt. 11.13 Ausschuss für junge Menschen v. 17.10.2001).

**und**

2. Die Ergänzung der Datenschutzsatzung Regelung des Wahlverfahrens und der Datenübermittlung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2003.

Zu der Voraussetzung Nummer 1 wird der Finanzausschuss gebeten, die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Zu der Voraussetzung Nummer 2 wird das Rechtsamt gebeten, das Verfahren zum Erlass dieser Satzung einzuleiten.

**Haushaltsrelevante Daten:**

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

**Erläuterungen zu den Folgekosten:**

**Sachverhalt**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Der Ausschuss für junge Menschen hat am 19.09.2001 beschlossen, dass die Beteiligungs-gremien für Kinder u. Jugendliche einen vergleichbaren Rechtsstatus wie der Seniorenbeirat haben sollen. Dazu soll ein Richtlinienentwurf erarbeitet werden. Wie bereits in der Vorlage B 01/0446 angesprochen, gibt es Probleme zu den Einzelfragen Wahlverfahren, Entschädigungsregelung u. Datenschutz.

Weiter ist vorzuschicken, dass der Erlass einer Richtlinie zur Errichtung von Kinder- u. Jugendbeiräten nur Sinn macht, wenn – auch unter dem Eindruck der Haushaltssperre – die zur Umsetzung erforderlichen Personal- u. Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Angelegenheit ist hausintern sehr intensiv abgestimmt worden. Daneben liegen schriftliche Stellungnahmen des Rechtsamtes v. 11.10.2001 u. 06.11.2001 vor. Der nunmehr vorgelegte Richtlinienentwurf berücksichtigt die Anregungen u. Hinweise des Rechtsamtes.

Im folgenden werden ausgewählte Einzelfragen besonders erläutert:

Das **Wahlverfahren** wird in Städten u. Gemeinden unterschiedlich gestaltet. Teilweise werden die Beiratsmitglieder von den örtlichen Schulen (Eckernförde) od. von Jugendvereinen u. –verbänden (Ahrensburg) als Delegierte entsandt. Teilweise werden die Beiratsmitglieder aus der Mitte einer Jugendvollversammlung gewählt (Amrum, Glücksburg/Ostsee).

Aus fachlicher Sicht wird für das Wahlverfahren eine Urnenwahl vorgeschlagen, weil die Zielgruppe der Kinder u. Jugendlichen so eher u. unmittelbarer erreicht werden kann. Für die Durchführung einer Urnenwahl ist die Bildung von Wählerverzeichnissen erforderlich. Dazu muss auf die Datenbestände der Meldebehörde zugegriffen werden. Die Meldebehörde fordert für die rechtmäßige Datenübermittlung an das Amt 40 nach § 14 Abs. 1 u. 2 LDSG die Benennung einer Rechtsgrundlage.

Eine solche **Rechtsgrundlage** kann eine städtische Satzung sein, die die zweckgebundene **Datenübermittlung** erlaubt u. im einzelnen regelt. Da die Entscheidung gefallen ist, die Beiräte aufgrund einer von der Stadtvertretung beschlossenen Richtlinie zu bilden, muss die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung außerhalb der Richtlinie in einer Satzung geregelt werden. Eine Richtlinie ist keine ausreichende Rechtsgrundlage iSv § 14 LDSG. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die erforderliche Rechtsgrundlage in die Datenschutzsatzung aufzunehmen. Darin wäre das Wahlverfahren u. die dafür erforderliche Datenübermittlung für alle bei der Stadt vorhandenen Beiräte zu beschreiben. Das Inkrafttreten der Richtlinie zur Errichtung von Kinder- u. Jugendbeiräten u. der Datenschutzsatzung muss zeitlich aufeinander abgestimmt sein. Solange die Rechtsgrundlage für das Wahlverfahren fehlt, kann mit der praktischen Umsetzung der Richtlinie nicht begonnen werden.

Neben den Schwierigkeiten, eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Wahlverfahren zu schaffen, zeichnen sich **datentechnische Probleme** ab. Ab 04/2002 ist eine Umstellung des Einwohnerinformationssystems geplant. Das Ordnungsamt kann z.Zt. noch keine Angaben darüber machen, wie das Modul "Wahl" innerhalb des neuen Systems aussehen wird u. welche Auswertungsmöglichkeiten sich umsetzen lassen. Eine Besonderheit des Wahlverfahrens für die Kinder- u. Jugendbeiräte besteht darin, eine Einwohnergruppe im Alter von...bis abzubilden u. diese Daten räumlich, d.h. mit den Straßen der jeweiligen Region zu verknüpfen. Es ist anzunehmen, dass solche besonderen Auswertungswünsche besonders formatiert u. besonders bezahlt werden müssen, od. Datenlisten müssen mit hohem Aufwand von Hand bereinigt werden. Für die Wahl von mehreren Beiräten gibt es nach Kenntnis der Verwaltung keine Vorbilder. Soweit bekannt, wird in anderen Städten u. Gemeinden jeweils nur ein Kinder- u. Jugendbeirat gebildet.

Eine Vergleichbarkeit mit der Wahl zum Seniorenbeirat scheidet aus, weil dort ausschließlich durch Briefwahl gewählt wird.

Die **Entschädigungsregelung** ist in den Satzungen od. Richtlinien anderer Städte od. Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Überwiegend wird eine Entschädigung entsprechend der jeweiligen Regelung in der Hauptsatzung gewährt. Es finden sich aber auch andere Beispiele: nur Zahlung von Sitzungsgeld (Ahrensburg) od. keine Entschädigung für die Beiratstätigkeit (Eckernförde, Glücksburg/Ostsee). Nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung ist eine Entschädigung nur für die Tätigkeit in Beiräten nach § 47 d GO vorgesehen. Da die Kinder- u. Jugendbeiräte keine Beiräte nach GO sein sollen, ist eine Entschädigung im Richtlinienentwurf nicht vorgesehen.

Die Unterrichtung der Kinder- u. Jugendbeiräte ist durch die Übersendung der Sitzungsvorlagen vorgesehen. Diese Unterrichtsform findet sich auch in den Satzungen od. Richtlinien anderer Städte od. Gemeinden (Ahrensburg, Eckernförde, Glücksburg/Ostsee). Teilweise wird nur in allgemeiner Form von einer Unterrichtungspflicht der Verwaltung gegenüber dem Beirat gesprochen (Elmshorn). Es darf wohl angenommen werden, dass

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

dies aus praktischen Gründen durch die Übersendung der Sitzungsvorlagen vollzogen wird. Zur Klarstellung ist festgelegt worden, dass sich diese Unterrichtsform nur auf Sachverhalte beziehen kann, die in öffentlicher Sitzung beraten werden. Eine Besonderheit liegt bei den Kinder- u. Jugendbeiräten darin, dass bereits 12-jährige Beiratsmitglied sein können. Personen unter 14 Jahren sind nicht strafmündig (§ 19 StGB) u. können folglich nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Regelungen zur Übersendung von Sitzungsunterlagen sind in der Richtlinie entsprechend den Vorgaben des Rechtsamtes gefasst worden. Im übrigen sind die Datenschutzfragen in der bereits angesprochenen Datenschutzsatzung zu regeln.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Datenschutzsatzung entsprechend ergänzen zu müssen, weiter aufgrund absehbarer zeitlicher Verzögerungen beim Erlass der Haushaltssatzung 2002 u. aufgrund der datentechnischen Probleme im Meldeamt ist eine praktische Umsetzung der Richtlinie vor dem 01.01.2003 wenig wahrscheinlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die praktische Projektarbeit im Bereich der Kinder- u. Jugendarbeit davon unberührt bleibt.

### **Anlage(n)**

Richtlinien zur Errichtung von Kinder- und Jugendbeiräten

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------